



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunaler Immobilien Service" (KIS)

Erstellungsdatum 17.10.2005

Eingang 902: _____

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.11.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunaler Immobilien Service" der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Ausgangslage:

Am 1. Dezember 2004 beschloss die Stadtverordnetenversammlung unter der DS-NR. 04//SVV/0830 die Gründung des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service“ (KIS) der Landeshauptstadt Potsdam zum 1. Januar 2005.

Neben dem Beschluss zur Gründung des Eigenbetriebes wurden auch der Beschluss über die Betriebssatzung und der Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Werksausschusses gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Betriebssatzung gefasst.

Änderungsbedarf hinsichtlich der Betriebssatzung des Eigenbetriebes:

Zwischenzeitlich war festzustellen, dass vorgeschlagen werden sollte, die Betriebssatzung hinsichtlich einiger Passagen zu korrigieren und zu ändern, um den Belangen des Eigenbetriebes besser Rechnung tragen zu können.

Auf Grund dessen wird der Stadtverordnetenversammlung nunmehr die vorliegende Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Neben einzelnen redaktionellen Änderungen (dargestellt in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung) sollen die folgenden Regelungen in der Betriebssatzung Eingang finden:

Die Gründung des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service“ soll wesentlich zur Optimierung der Kosten des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam dienen und ist somit eine wichtige Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam.

Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen im Wert von 327 Mio. € zugeordnet. Nach dem gültigen Haushaltssicherungskonzept ist damit ein Optimierungspotenzial von insgesamt 15% - erreichbar in mehreren Schritten über 5 Jahre - verbunden (HSK-Maßnahme A 16; Ziel sind 3,5 Mio. € Einsparpotenzial).

Die Erreichung dieser Ziele setzt ein äußerst wirksames und professionelles Umsetzen der mit einer Optimierung des Gebäude- und Liegenschaftswesens nach modernen Erkenntnissen verbundenen managementbedingten Maßnahmen voraus. Hierzu wird angestrebt, dass die Werkleitung des Eigenbetriebes durch entsprechendes Know-how begleitet und unterstützt wird und der Werksausschuss mit zusätzlichen Vertretern besetzt wird, die eine diesbezügliche branchenspezifische oder branchennahe Sachkunde mitbringen.

Aus vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den Werksausschuss über die ursprünglich vorgesehene Besetzung (Betriebssatzung für den Eigenbetrieb: veröffentlicht im Amtsblatt 3/2005 vom 25. Februar 2005) hinaus um eine/n Stadtverordnete/n und zwei sachkundige Einwohner/innen zu verstärken.

Die in der Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit, sachkundige Einwohner in den Werksausschuss zu entsenden (§ 103 Abs. 3 letzter Satz GO), bietet im Eigenbetriebsrecht die einzige Möglichkeit, „externes Know-how“ mit in den Werksausschuss aufzunehmen; diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

Insofern kann auch auf die positiven Erfahrungen der Arbeit in den Gremien der städtischen Unternehmen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Baugesellschaft Potsdam mbH und der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH verwiesen werden, wo nach Votum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bereits Persönlichkeiten mit besonderer Sachkunde mit ihrem Fachwissen und ihrer Fachkenntnis die Arbeit der Aufsichtsräte unterstützen.

Eine weitere Änderung betrifft die Regelung des § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung, wonach neben einem Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement nunmehr die/der für die Aufgaben des Eigenbetriebes jeweils zuständige Beigeordnete an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teilnimmt. Durch eine solche neutrale Formulierung soll eine einfachere Handhabung erreicht werden, sofern einmal ein Wechsel in den Zuständigkeiten der Geschäftsbereiche

erfolgt. Insofern bestände keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Betriebssatzung in diesen Fällen.

Über die Regelung, dass der Werksausschuss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr (bisher: zwei Mal im Jahr) zu tagen hat, soll die Kontinuität der Arbeit des Ausschusses gesichert werden. Auf Grund dessen bietet sich die Aufnahme dieser Regelung an.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes selbst hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Potsdam. Mittelbar können finanzielle Auswirkungen entstehen auf Grund des Anspruches der sachkundigen Einwohner auf Ersatz ihrer Auslagen oder des Verdienstaufalles gemäß § 30 GO und den hierzu in der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Dezember 2001 enthaltenen Bestimmungen.

Anlagen:

- Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunaler Immobilien Service" der Landeshauptstadt Potsdam
- Gegenüberstellung der Änderungen

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunaler Immobilien Service" der Landeshauptstadt Potsdam vom

Auf Grund des § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am beschlossen:

I. Änderungen der Betriebssatzung wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftsflächenflächen“ durch das Wort „Landwirtschaftsflächen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Werksausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

1. acht Stadtverordnete, die nach dem für Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Verfahren zu benennen sind,
2. zwei sachkundige Einwohner, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind und
3. zwei Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt werden.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der für die Aufgaben des Eigenbetriebes zuständige Beigeordnete und ein Vertreter aus dem Bereich Beteiligungsmanagement können mit beratender Stimme an den Werksausschusssitzungen teilnehmen.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zwei Mal im Jahr“ werden ersetzt durch „ein Mal im Kalenderhalbjahr“.

5. § 6 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 4.

6. § 6 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Werkleiter“ werden ersetzt durch „der Werkleitung“..

II. In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunaler Immobilien Service" der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam